

Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden

(beschlossen auf der Gründungsversammlung des Kuratoriums
am 10. Juli 1991, zuletzt geändert durch das Kuratorium am 01. Februar
2021)

§ 1

Name, Träger, Sitz

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Dresden“, im Folgenden Evangelische Hochschule genannt,
- (2) Die Evangelische Hochschule hat ihren Sitz in Dresden und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Vorgängereinrichtungen der Evangelischen Hochschule sind:
 - die Ausbildungsstätte für Gemeindediakonie und Sozialarbeit Potsdam,
 - die Diakoninnen- bzw. Diakonenausbildung im Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (KDL) der Stephanusstiftung in Berlin-Weißensee,
 - der Fernunterricht Kirchliche Fürsorge/Sozialarbeit Berlin-Lobetal,
 - die Diakoninnen- bzw. Diakonenausbildung im Martinshof Rothenburg/Neiße zur Diakonin bzw. zum Diakon für Gemeindediakonie und Sozialarbeit.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Die Evangelische Hochschule ist entstanden aus der Notwendigkeit, sozialarbeiterische und diakonische Ausbildung nach dem Ende der Deutschen Demokratischen Republik und der Wiederherstellung der Einheit der Evangelischen Kirchen in Deutschland neu zu konzipieren. Sie verdankt ihr Bestehen der Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Landeskirchen des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Nordelbischen und Hannoverschen Evangelisch-Lutherische Kirche sowie zwischen den Diakoninnen- bzw. Diakonenausbildungsstätten in Moritzburg, Rothenburg/Neiße, Eisenach, Neinstedt und dem Rauhen Haus in Hamburg. Sie will sich den sozialen Herausforderungen stellen, die sich für Kirche, Gesellschaft und Staat ergeben, indem sie für eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung geeigneter Fachkräfte der Sozialarbeit und Diakonie sorgt.

- (2) Das Studium an der Evangelischen Hochschule orientiert sich am Evangelium Jesu Christi. Das Evangelium preist die Armen selig, weil ihnen Gottes Reich gehört. Es sagt den Menschen in Bedrängnis Befreiung und Heil zu. Es weckt Kräfte, Not, Leid und Bedrohungen wahrzunehmen, solidarisch ihnen standzuhalten und sie zu überwinden. Es hält über die eigenen Kräfte hinaus Hoffnung wach.
- (3) Das Studium an der Evangelischen Hochschule soll zu einer Arbeit befähigen, in der wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in einer selbständigen Berufstätigkeit angewendet werden. Die an der Evangelischen Hochschule Ausgebildeten sollen fähig sein, Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not zu verstehen und ihnen beizustehen. Sie lernen, nach den Ursachen der Not zu fragen und wollen dazu beitragen, die Ursachen der Not und ihre Auswirkungen zu beseitigen. Sie brauchen die Befähigung, mit anderen im Handlungsfeld tätigen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Evangelische Hochschule mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten zusammen, insbesondere mit
- den Diakoninnen- bzw. Diakonenausbildungsstätten in Moritzburg, Rothenburg/Neiße, Eisenach, Neinstedt,
 - den anderen Diakoninnen- bzw. Diakonenschulen und Gemeinschaften im Bereich des Verbandes Evangelischer Diakoninnen- bzw. Diakonengemeinschaften in Deutschland und
 - den kirchlichen und staatlichen Hochschulen.
- Mit der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses in Hamburg besteht von der Gründung an eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit.
- (5) Die Evangelische Hochschule betreibt auch Fort- und Weiterbildung.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Evangelische Hochschule eigene Forschungsaufgaben durch und pflegt den Austausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit. Zu diesem Zwecke kann sie selbständig Publikationen herausgeben.
- (7) Die Evangelische Hochschule setzt sich zum Ziel, den Aufbau von sozialer Arbeit in den ost- und ostmitteleuropäischen Ländern zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe berücksichtigt die Hochschule die Spezifika der Länder, aus denen Studierende an der Evangelischen Hochschule studieren, in Lehre und Forschung und pflegt den Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit ost- und ostmitteleuropäischer Länder.

§ 3

Trägerorgan

- (1) Trägerorgan der Evangelischen Hochschule ist die Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung wacht über die Zielsetzung der Evangelischen Hochschule.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums wacht über die Einhaltung der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. die Rektorin bzw. der Rektor
 2. die Prorektorin bzw. der Prorektor
 3. eine Professorin bzw. ein Professor, die bzw. der aus dem Kreis der Dozentinnen bzw. Dozenten der Evangelischen Hochschule für zwei Jahre gewählt wird
 4. zwei Studierende, die aus der Gesamtheit der Studierendenschaft für ein Jahr gewählt werden.

§ 4

Organe der Hochschule

Organe der Evangelischen Hochschule sind

1. die Rektorin bzw. der Rektor,
2. die Hochschulleitung,
3. die Hochschulkonferenz,
4. der Beirat.

§ 5

Wahl der Rektorin bzw. des Rektors

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor wird von der Hochschulkonferenz auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zur Rektorin bzw. zum Rektor kann nur gewählt werden, wer ordentlich berufene Professorin bzw. ordentlich berufener Professor der Evangelischen Hochschule ist. Die Wahl wird in einem Nominierungsausschuss vorbereitet. Der Nominierungsausschuss umfasst 13 Personen, je sechs Mitglieder des Kuratoriums und der Hochschulkonferenz und die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat beratende Stimme.
- (2) Der Nominierungsausschuss tritt in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Dienstantritt der zu wählenden Rektorin bzw. des zu wählenden Rektors zusammen. Er fordert die berufenen Professorinnen und

Professoren auf, sich zu einer Bewerbung als Rektorin bzw. Rektor zu äußern und nimmt aus dem Kreis der Mitglieder der Evangelischen Hochschule begründete Vorschläge zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors entgegen. Er bildet sich zu den eingegangenen Bewerbungen bzw. Vorschlägen eine Meinung und stellt einen Wahlvorschlag für die Hochschulkonferenz zusammen. Dem Kuratorium ist Gelegenheit zu geben, sich zu diesem Wahlvorschlag zu äußern.

- (3) Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors durch die Hochschulkonferenz erfolgt auf der Grundlage des Wahlvorschlages des Nominierungsausschusses und unter Einbeziehung der Stellungnahme des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium beruft die von der Hochschulkonferenz zur Rektorin gewählte Professorin bzw. den zum Rektor gewählten Professor zur Rektorin bzw. zum Rektor. Es kann eine Berufung aus wichtigen Gründen ablehnen.
- (5) Eine einmalige Wiederwahl der Rektorin bzw. des Rektors ist zulässig.
- (6) Die Hochschulkonferenz kann einen Antrag auf Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors stellen, wenn dazu ein Zweidrittelmehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz vorliegt. Dieser Antrag ist dem Kuratorium mit schriftlicher Begründung vorzulegen.

§ 6

Aufgaben der Rektorin bzw. des Rektors

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Evangelische Hochschule. Sie bzw. er führt den Vorsitz in der Hochschulkonferenz. Sie bzw. er kann an allen Ausschusssitzungen der Evangelischen Hochschule teilnehmen. Die Sitzungsunterlagen sind ihr bzw. ihm zugänglich zu machen.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor sorgt für die Koordinierung der Organe der Evangelischen Hochschule. Sie bzw. er ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor ist dem Kuratorium verantwortlich für die Durchführung der beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie bzw. er prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderen Maßnahmen der Organe der Evangelischen Hochschule. Beanstandet sie bzw. er Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe aus Rechtsgründen und erfolgt keine Abhilfe, so hat die Rektorin bzw. der Rektor die Entscheidung des Kuratoriums herbeizuführen.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor stellt den Wirtschaftsplan nach Rücksprache mit der Hochschulleitung auf und legt ihn der Hochschulkonferenz zur Beratung vor.

- (5) Die Rektorin bzw. der Rektor erstattet der Hochschulkonferenz und dem Kuratorium den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und Entwicklung der Evangelischen Hochschule.
- (6) Die Rektorin bzw. der Rektor übt das Hausrecht aus.
- (7) Die Rektorin bzw. der Rektor beruft die Lehrbeauftragten.

§ 7

Rektoratskollegium und Hochschulleitung

- (1) Das Rektoratskollegium wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Prorektorin bzw. dem Prorektor gebildet.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor wird von der Prorektorin bzw. vom Prorektor vertreten. Diese bzw. dieser wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren von der Hochschulkonferenz auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Prorektorin bzw. der Prorektor unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor in der Amtsführung. Ihr bzw. ihm können Aufgaben der Rektorin bzw. des Rektors übertragen werden. Sie bzw. er ist insbesondere Ansprechperson für die Mitglieder des Lehrkörpers und zuständig für alle Studienangelegenheiten.
- (4) Das Rektoratskollegium bildet mit der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter die Hochschulleitung.
- (5) Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter wird von der Hochschulkonferenz gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium. Sie bzw. er leitet die Verwaltung der Evangelischen Hochschule und nimmt an den Sitzungen des Rektoratskollegiums mit beratender Stimme teil.
- (6) Unbeschadet der Zuständigkeiten nach dieser Verfassung berät die Hochschulleitung über alle wichtigen Angelegenheiten der Hochschule.

§ 8

Hochschulkonferenz

- (1) Die Hochschulkonferenz ist das höchste Beratungs- und Entscheidungsgremium der Evangelischen Hochschule, unbeschadet der Rechte des Kuratoriums. Die Aufgaben sind insbesondere
1. Wahl der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorin bzw. des Prorektors sowie Beschlussfassung über die Einstellung der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters,
 2. Wahl von zwei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeitervertreterin bzw. einem Mitarbeitervertreter und zwei Studentinnen bzw. Studenten aus der Hochschulkonferenz in den Nominierungsausschuss, der die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors vorbereitet,
 3. Wahl der Leiterinnen bzw. Leiter der Studiengänge und der Institute der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulleitung,
 4. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes der Rektorin bzw. des Rektors und Entgegennahme aktueller Auskünfte über die Arbeit und Entwicklung der Evangelischen Hochschule und die Tätigkeit der Hochschulleitung,
 5. Benennung einer bzw. eines oder mehrerer Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Berufung durch das Kuratorium aus dem Kreis der von der Berufungskommission zur Benennung für eine Berufung zur Professorin bzw. zum Professor vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
 6. Erörterung des Wirtschaftsplanes der Evangelischen Hochschule,
 7. Einsetzung von Ausschüssen, Entgegennahme der Berichte und Vorschläge von Ausschüssen und Beschlussfassung darüber,
 8. Entwicklung von Grundsätzen für die fachliche Zusammensetzung und die Ergänzung des Lehrkörpers,
 9. Verteilung von Arbeitsbereichen der Evangelischen Hochschule nach Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors und der Dozentenschaft,
 10. Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung, Geschäfts-, Wahl- und andere Ordnungen der Hochschule,
 11. Regelung des Studienbetriebs.
- (2) Die Hochschulkonferenz tagt hochschulöffentlich.
- (3) Die Hochschulkonferenz tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 9

Zusammensetzung der Hochschulkonferenz

- (1) Die Hochschulkonferenz besteht aus neun Mitgliedern, und zwar
 1. der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. vier Professorinnen bzw. Professoren,
 3. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben,
 4. zwei Studentinnen bzw. Studenten,
 5. einer Mitarbeitervertreterin bzw. einem Mitarbeitervertreter,

Die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter und eine Vertreterin / ein Vertreter der Lehrbeauftragten nehmen mit beratender Stimme an der Hochschulkonferenz teil.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 2.-6. genannten Mitglieder der Hochschulkonferenz sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden jeweils aus ihrer Gruppe für die Dauer eines Jahres gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz für die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes übt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Stimmrecht aus.

§ 10

Beirat

- (1) Um die Erfahrungen diakonischer und sozialarbeiterischer Ausbildung und Praxis aus dem Bereich des ehemaligen Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR und aus anderen geeigneten Bereichen für den Aufbau der Evangelischen Hochschule einbringen zu können, wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Hochschulleitung bei der Entwicklung der Konzeption der Evangelischen Hochschule zu beraten. Insbesondere diskutiert er Kriterien
 - für die Auswahl von Professorinnen bzw. Professoren, Lehrbeauftragten und Studentinnen bzw. Studenten,
 - für die Gestaltung des Theorie-Praxis-Verhältnisses, speziell für die Einrichtung von Studienschwerpunkten,
 - für die Einrichtung von Studiengängen der Fort- und Weiterbildung,
 - für eine fortlaufende Studienreform.

Der Beirat kann dem Kuratorium konzeptionelle Vorschläge unterbreiten, insbesondere für die Gestaltung von Studiengängen, für Veränderungen der Prüfungs- und Studienordnung, für eine Revision der Verfassung. Die Stellungnahme der Rektorin bzw. des Rektors ist beizufügen. Das Kuratorium kann den Beirat um Stellungnahme bitten.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Hochschulleitung für zwei Jahre berufen. Erneute Berufung ist möglich.
- (4) Der Beirat soll mindestens acht, höchstens 15 Mitglieder haben. Er trifft sich auf Einladung der Rektorin bzw. des Rektors mindestens einmal jährlich.
- (5) Der Beirat ist durch ein von ihm entsandtes Mitglied im Kuratorium der Stiftung vertreten.

§ 11

Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Evangelischen Hochschule sind das hauptamtlich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal (Rektorin bzw. Rektor, Prorektorin bzw. Prorektor, Professorinnen bzw. Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) und die Studierenden.
- (2) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, die Lehrbeauftragten und Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten.
- (3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Evangelischen Hochschule.

§ 12

Der Lehrkörper

- (1) Dem Lehrkörper gehören an:
 1. die Professorinnen bzw. Professoren,
 2. die Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (2) Die Professorinnen bzw. Professoren sind hauptamtlich an der Hochschule tätige Dozentinnen bzw. Dozenten. Zur Professorin bzw. zum Professor kann nur berufen werden, wer Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist und die für ihre bzw. seine Lehraufgabe erforderliche Eignung und Befähigung hat. Vom Erfordernis der Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft

Christlicher Kirchen angehörenden Kirche bzw. Gemeinschaft kann nur im Ausnahmefall durch Beschluss des Kuratoriums abgesehen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums dem zustimmen. Die Übernahme des Rektorates und Prorektorates in der Hochschule ist in diesem Fall ausgeschlossen

- (3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben erbringen hauptberuflich an der Hochschule wissenschaftliche Dienstleistungen und / bzw. Lehraufgaben. Einstellungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (4) Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich an der Hochschule tätige Dozentinnen bzw. Dozenten. Zur bzw. zum Lehrbeauftragten kann nur berufen werden, wer die für ihre bzw. seine Lehraufgabe erforderliche Eignung und Befähigung hat.
- (5) Jede Gruppe kann zu regelmäßigen Versammlungen zusammentreten.
- (6) Die Professorinnen bzw. Professoren, Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind für die Erfüllung ihres Lehrauftrages im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur nach Maßgabe der für sächsische Hochschulen geltenden Bestimmungen und der Prüfungsordnungen der Evangelischen Hochschule zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Die Lehrenden sind in der Lehrtätigkeit an Beschlüsse der Hochschulkonferenz insoweit gebunden, als diese sich auf die Organisation und den Gegenstand der Lehre beziehen.
- (7) Nach Absprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor und den Professorinnen bzw. Professoren und nach Beschlussfassung durch die Hochschulkonferenz übernehmen Professorinnen bzw. Professoren die Verantwortung für bestimmte Arbeitsbereiche der Evangelischen Hochschule (Beauftragte).

§ 13

Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studentinnen und Studenten bilden die Studierendenschaft. Diese nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.
- (2) Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere
 1. die fachlichen Belange der Studierenden zu vertreten,

2. die sozialen, wirtschaftlichen und hochschul- und berufspolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
3. Impulse aus der sozialen Praxis in Lehre und Forschung zu vermitteln,
4. das politische, gesellschaftliche und kirchliche Verantwortungsbewusstsein zu fördern,
5. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studentinnen und Studenten zu fördern.

§ 14

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung und
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 15

Satzung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die von der Vollversammlung beschlossen und von der Hochschulkonferenz genehmigt wird.
- (2) Die Satzung der Studierendenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über
 1. die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und den Verlust der Mitgliedschaft,
 3. Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes der Studierendenschaft und die Rechnungslegung.
- (3) Die Studierendenschaft kann von den eingeschriebenen Studentinnen und Studenten Beiträge erheben. Das Nähere regelt die studentische Beitragsordnung.

§ 16

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Evangelischen Hochschule sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der

Beratung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Personaldiskussionen im Zusammenhang mit Wahlen gelten nicht als Personalangelegenheiten.

- (3) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (4) Die von der Hochschulkonferenz beschlossenen Studien-, Prüfungs-, Geschäfts-, Wahl- und anderen Ordnungen sind dem Kuratorium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17

Beauftragte

- (1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Hochschule für drei Jahre gewählt.
- (2) Die bzw. der Umwelt-, Ausländer- bzw. Ausländerinnen- und Behindertenbeauftragte werden von der Hochschulleitung berufen.
- (3) Die Beauftragten haben das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen der Hochschulkonferenz teilzunehmen mit Rede- und Antragsrecht in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte kann darüber hinaus auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Hochschulkonferenz mit gleichen Rechten wie in Satz 1 teilnehmen.

§ 18

Schlichtungsausschuss

Zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Erledigung von Beschwerden in allen die Evangelische Hochschule betreffenden Angelegenheiten wählt die Hochschulkonferenz einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Studentin bzw. einem Studenten und einem Mitglied des Beirates.

§ 19

Änderung der Verfassung

Die Verfassung kann mit Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden verändert werden.

§ 20
Inkrafttreten

Die Verfassung ist durch Beschluss des Kuratoriums am 01. Februar 2021 in Kraft.